



Brüssel, den 25. April 2025
(OR. en)

8260/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0095(NLE)**

**JAI 495
COPEN 98
EPPO 4
GAF 8**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 174 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 174 final.

Anl.: COM(2025) 174 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.4.2025
COM(2025) 174 final

2025/0095 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates zur Ernennung der Mitglieder
des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen
Auswahlausschusses**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) wurde am 12. Oktober 2017 angenommen und trat am 20. November 2017 in Kraft¹. Am 1. Juni 2021 übernahm die EUSTa die ihr durch die genannte Verordnung übertragenen Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben. Die EUSTa ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der in nationales Recht umgesetzten Richtlinie (EU) 2017/1371² vorgesehen und in der Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt sind, begangen haben.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1939 gliedert sich die EUSTa in eine zentrale Ebene und in eine dezentrale Ebene. Der Europäische Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte – einer je Mitgliedstaat, der an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa teilnimmt – sind Teil der zentralen Ebene der EUSTa und bilden das Kollegium der EUSTa. Das Europäische Parlament und der Rat ernannten im Oktober 2019 im gegenseitigen Einvernehmen die erste Europäische Generalstaatsanwältin³. Der Rat ernannte im Juli 2020 die ersten 22 Europäischen Staatsanwälte der EUSTa⁴.

Die Amtszeit des Europäischen Generalstaatsanwalts beträgt sieben Jahre und ist nicht verlängerbar (Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939). Die Amtszeit der Europäischen Staatsanwälte beträgt sechs Jahre, und der Rat kann beschließen, sie um höchstens drei Jahre zu verlängern (Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939). Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte alle drei Jahre ein Drittel der Stellen der Europäischen Staatsanwälte neu besetzt werden. Das Mandat der derzeitigen Europäischen Generalstaatsanwältin und von sieben Europäischen Staatsanwälten läuft im Oktober bzw. Juli 2026 aus. Die Auswahlverfahren zu deren Ersetzung haben nun begonnen.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 wird die Auswahl des Europäischen Generalstaatsanwalts auf der Grundlage einer im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichenden offenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen vorgenommen, nach der ein Auswahlausschuss eine Auswahlliste der qualifizierten Bewerber erstellt, die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen ist. Nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 wählt der Rat einen der von den Mitgliedstaaten benannten Kandidaten für das Amt des Europäischen Staatsanwalts aus und ernennt ihn, nachdem er die begründete Stellungnahme des in Artikel 14 Absatz 3 der besagten Verordnung genannten Auswahlausschusses erhalten hat.

¹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

² Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

³ Beschluss (EU) 2019/1798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L 274 vom 28.10.2019, S. 1).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1117 des Rates vom 27. Juli 2020 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L 244 vom 29.7.2020, S. 18).

Gemäß der letztgenannten Bestimmung setzt sich der Auswahlausschuss aus zwölf Personen zusammen, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission ernannt werden und aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Rechnungshofs, ehemaliger nationaler Mitglieder von Eurojust, der Mitglieder der höchsten nationalen Gerichte, hochrangiger Staatsanwälte und von Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden. Eine der ausgewählten Personen wird vom Europäischen Parlament vorgeschlagen.

Die zwölf Mitglieder des ersten Auswahlausschusses wurden im Oktober 2018 auf Vorschlag der Kommission vom Rat ernannt⁵, während die zwölf Mitglieder des derzeitigen Auswahlausschusses im Januar 2023 für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 20. Januar 2023 ernannt wurden⁶. Im Juni 2024 wurde ein Mitglied des Auswahlausschusses ersetzt⁷. Frau Tuire Tamminiemi, Staatsanwältin der Generalstaatsanwaltschaft Finnlands, war eines der im Januar 2023 ernannten Mitglieder des Auswahlausschusses. Am 7. März 2025 hat Frau Tamminiemi ihr Amt in dem Auswahlausschuss niedergelegt. Der Rat wurde entsprechend unterrichtet.

Um die Kontinuität des Auswahlausschusses zu gewährleisten, sollte Frau Tamminiemi ersetzt werden. Gemäß den Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses⁸ sollte ihr Nachfolger für Frau Tamminiemis verbleibende Amtszeit (d. h. bis zum 20. Januar 2027) ernannt werden. Mit dem vorliegenden Vorschlag schlägt die Kommission dem Rat daher vor, Frau Johanna Hervonen, Generalanwältin des Staatsanwaltschaftsbezirks Südfinnland, als Nachfolgerin von Frau Tamminiemi zum Mitglied des Auswahlausschusses zu ernennen. Frau Hervonen erfüllt die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939. Beim Vorschlag ihrer Ernennung hat die Kommission der Notwendigkeit Rechnung getragen, eine im Hinblick auf die geografische Verteilung, das Verhältnis zwischen Frauen und Männern und die Kenntnisse der Rechtsordnungen der an der EUSTa teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgewogene Zusammensetzung zu gewährleisten.

• **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die EUSTa wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1939 errichtet, die auf der Grundlage von Artikel 86 AEUV erlassen wurde. Die EUSTa nimmt die ihr mit der Verordnung (EU) 2017/1939 übertragenen Aufgaben seit dem 1. Juni 2021 wahr. Mit der Vorlage dieses Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Ersetzung eines der derzeitigen Mitglieder des Auswahlausschusses kommt die Kommission ihrer Verpflichtung nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 nach. Dieser Vorschlag ermöglicht die Ersetzung eines Mitglieds des derzeitigen Auswahlausschusses, dessen Mandat am 20. Januar 2027 ausläuft. Der Auswahlausschuss muss uneingeschränkt funktionieren, damit die Verfahren zur Auswahl und Ernennung des neuen Europäischen Generalstaatsanwalts und sieben neuer Europäischer Staatsanwälte im Jahr 2026 ordnungsgemäß abgeschlossen werden können.

⁵ Beschluss (EU) 2018/1275 des Rates vom 18. September 2018 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses (ABl. L 238 vom 21.9.2018, S. 92).

⁶ Beschluss (EU) 2023/133 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses (ABl. L 17 vom 19.1.2023, S. 90).

⁷ Beschluss (EU) 2024/1777 des Rates vom 20. Juni 2024 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates im Hinblick auf die Ersetzung eines Mitglieds des Auswahlausschusses (ABl. L, 2024/1777, 24.6.2024).

⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit anderen politischen Maßnahmen der Union zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Ernennung von Mitgliedern des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 kann nur vom Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschlossen werden; es handelt sich daher um eine ihrem Wesen nach ausschließliche Zuständigkeit, die nicht dem Grundsatz der Subsidiarität unterliegt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist auf das für die Erreichung der anvisierten Ziele erforderliche Maß beschränkt und steht somit im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser Vorschlag ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Europäische Generalstaatsanwältin und die Europäischen Staatsanwälte am Ende ihrer Amtszeit ersetzt werden können, um so die vollständige Einführung und Kontinuität der operativen Tätigkeiten der EUSTa zu gewährleisten.

- **Wahl des Instruments**

Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt, dass der Rat einen Beschluss zur Ernennung der Mitglieder des Auswahlausschusses auf Vorschlag der Kommission annimmt. Regel II der Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses sieht ferner vor, dass eine Person, die ein Mitglied des Auswahlausschusses ersetzen soll, für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers nach demselben Verfahren ernannt wird. Die Wahl des vorgeschlagenen Instruments ist daher durch die geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften vorgeschrieben.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Angeichts des technischen Charakters dieses Vorschlags und des fehlenden Ermessensspielraums der Kommission, die der Verpflichtung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 nachkommt, wurden keine Ex-post-Bewertungen/Eignungsprüfungen, Konsultationen der Interessenträger und Folgenabschätzungen durchgeführt.

- **Konsultation der Interessenträger**

entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**
entfällt
- **Grundrechte**
entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Angesichts der Art dieser Maßnahme sind weder Durchführungspläne noch Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten erforderlich.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 sieht vor, dass Frau Johanna Hervonen Frau Tuire Tamminiemi als Mitglied des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 ersetzt.

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Beschlusses.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Generalstaatsanwalt wird vom Europäischen Parlament und vom Rat im gegenseitigen Einvernehmen aus einer Auswahlliste der qualifizierten Bewerber ernannt, die von dem in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschuss erstellt wurde. Der Rat ernennt die Europäischen Staatsanwälte aus von jedem Mitgliedstaat jeweils drei benannten Kandidaten nach Eingang einer begründeten Stellungnahme des Auswahlausschusses.
- (2) Die derzeitigen Mitglieder des Auswahlausschusses wurden mit dem Beschluss (EU) 2023/133 des Rates² für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 20. Januar 2023 ernannt. Im Juni 2024 wurde ein Mitglied des Auswahlausschusses ersetzt³.
- (3) Am 7. März 2025 hat eines der im Januar 2023 ernannten Mitglieder, Frau TAMMINIEMI, ihr Amt in dem Auswahlausschuss niedergelegt. Der Rat wurde entsprechend unterrichtet.
- (4) Um die Kontinuität der Tätigkeit des Auswahlausschusses zu gewährleisten, sollte so bald wie möglich ein neues Mitglied des Auswahlausschusses ernannt werden, das Frau TAMMINIEMI ersetzt. Frau Johanna HERVONEN, Generalanwältin des Staatsanwaltschaftsbezirks Südfinnland, sollte daher als neues Mitglied des Auswahlausschusses ernannt werden. Bei diesem Vorschlag hat die Kommission der Notwendigkeit einer ausgewogenen geografischen Verteilung, eines ausgewogenen Verhältnisses von Frauen und Männern und einer angemessenen Vertretung der

¹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

² Beschluss (EU) 2023/133 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses (ABl. L 17 vom 19.1.2023, S. 90).

³ Beschluss (EU) 2024/1777 des Rates vom 20. Juni 2024 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates im Hinblick auf die Ersetzung eines Mitglieds des Auswahlausschusses (ABl. L, 2024/1777, 24.6.2024).

Rechtsordnungen der an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa teilnehmenden Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

- (5) Im Einklang mit Regel II der Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates⁴ sollte Frau HERVONEN für die verbleibende Amtszeit ihrer Vorgängerin ernannt werden.
- (6) Der Beschluss (EU) 2023/133 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Damit Frau HERVONEN ihre Aufgaben zeitnah wahrnehmen und an den laufenden Tätigkeiten des Auswahlausschusses teilnehmen kann, sollte dieser Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In [Artikel 1 des Beschlusses \(EU\) 2023/133](#) wird der Name „Frau Tuire TAMMINIEMI“ durch den Namen „Frau Johanna HERVONEN“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

[...]

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8).

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses

1.2. Politikbereich(e)

Justiz

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Ersetzung eines Mitglieds des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses sicherzustellen.

1.3.2. Einzelziel(e)

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Ersetzung von Frau Tuire Tamminiemi, Mitglied des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses, durch Frau Johanna Hervonen sicherzustellen.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Frau Tuire Tamminiemi wird durch Frau Johanna Hervonen als Mitglied des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 ersetzt.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

entfällt

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☒ **eine neue Maßnahme**

☐ **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹**

☐ **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

☐ **die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme**

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

entfällt

¹ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

- 1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante):

Die Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses kann vom Rat nur auf Vorschlag der Kommission vorgenommen werden.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post):

Durch die Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses würde der Rat die rechtzeitige Ersetzung der Europäischen Generalstaatsanwältin und sieben Europäischer Staatsanwälte im Jahr 2026 ermöglichen, um so die vollständige Einführung und Kontinuität der operativen Tätigkeiten der EUSTa zu gewährleisten.

- 1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Dasselbe Verfahren wurde 2024 angewandt, als ein anderes Mitglied des Auswahlausschusses ersetzt werden musste, und führte zur Annahme des Beschlusses (EU) 2024/1777 des Rates vom 20. Juni 2024 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 im Hinblick auf die Ersetzung eines Mitglieds des Auswahlausschusses.

- 1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

- 1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

- 1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☐ **Befristete Laufzeit**

☐ Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ

☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☐ **Unbefristete Laufzeit**

Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ

Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)²

- ☐ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission
 - ☐ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
 - ☐ über Exekutivagenturen
- ☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten
- ☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
 - ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
 - ☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
 - ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
 - ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
 - ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
 - ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Anmerkungen

[...]

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

² Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache): <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

entfällt

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

- 2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

entfällt

- 2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

- 2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

entfällt

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM ¹	von EFTA-Ländern ²	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ³	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

¹ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

² EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

³ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			Nummer				
GD <...>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Operative Mittel							
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁴							
Haushalts- linie		(3)					0,000
Mittel INS-	Ver- pflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

⁴ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

GESAMT für die GD <...>	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Operative Mittel							
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁵							
Haushalts- linie		(3)					0,000
Mittel INS- GESAMT für die GD <...>	Ver- pflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

⁵ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Operative Mittel INSGESA MT	Ver- pflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INS- GESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehr- jährigen Finanz- rahmens	Ver- pflichtungen	=4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanz- rahmens		Nummer					
GD <...>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT

Operative Mittel							
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁶							
Haushalts- linie		(3)					0,000
Mittel INS- GESAMT für die GD <...>	Ver- pflichtungen	=1a+1b +3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Operative Mittel							
Haushalts-	Ver-	(1a)					0,000

⁶ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

linie	pflichtungen						
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁷							
Haushalts- linie		(3)					0,000
Mittel INS- GESAMT für die GD <....>	Ver- pflichtungen	=1a+1b +3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Operative Mittel INS- GESAMT	Ver- pflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

⁷ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT							
Mittel INS- GESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehr- jährigen Finanz- rahmens	Ver- pflichtungen	=4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Operative Mittel INS- GESAMT (alle operativen Rubriken)	Ver- pflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Mittel INS- GESAMT unter den RUBRIKE N 1 bis 6 des Mehr- jährigen Finanz- rahmens (Referenz- betrag)	Ver- pflichtungen	=4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		7	„Verwaltungsausgaben“ ⁸				
GD <...>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Personalausgaben			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <....> INS- GESAMT	Mittel		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS-

⁸ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

						GESAMT
Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <....>	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INS- GESAMT						
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Ver- pflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Mittel INS- GESAMT unter den RUBRIKE N 1 bis 7 des Mehr- jährigen Finanz- rahmens	Ver- pflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			Nummer				
GD <...>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Operative Mittel							
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁹							
Haushalts- linie		(3)					0,000
Mittel INS- GESAMT für die	Ver- pflichtungen	=1a+1b +3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b +3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

⁹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

GD <....>							
GD <...>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Operative Mittel							
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁰							
Haushalts- linie		(3)					0,000
Mittel INS- GESAMT für die GD <....>	Ver- pflichtungen	=1a+1b +3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b +3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027 INS-

¹⁰ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

			2024	2025	2026	2027	GESAMT
Operative Mittel INS- GESAMT	Ver- pflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INS- GESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehr- jährigen Finanz- rahmens	Ver- pflichtungen	=4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			Nummer				
GD <...>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Operative Mittel							

Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹¹							
Haushaltsli nie		(3)					0,000
Mittel INS- GESAMT für die GD <....>	Ver- pflichtungen	=1a+1b +3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b +3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Operative Mittel							
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1a)					0,000

¹¹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushalts- linie	Ver- pflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹²							
Haushalts- linie		(3)					0,000
Mittel INS- GESAMT für die GD <....>	Ver- pflichtungen	=1a+1b +3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b +3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Operative Mittel INS- GESAMT	Ver- pflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

¹² Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Verwaltungsmittel INSGESAMT							
Mittel INS- GESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehr- jährigen Finanz- rahmens	Ver- pflichtungen	=4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Operative Mittel INS- GESAMT (alle operativen Rubriken)	Ver- pflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Mittel INS- GESAMT unter den RUBRIK EN 1 bis 6 des Mehr- jährigen Finanz- rahmens (Referenz- betrag)	Ver- pflichtungen	=4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		7			„Verwaltungsausgaben“ ¹³		

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <...>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INS- GESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...>		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2021-2027

¹³ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

		2024	2025	2026	2027	INS- GESAMT
Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INS- GESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INS- GESAMT
Mittel INS- GESAMT unter den RUBRIKE N 1 bis 7 des Mehr- jährigen Finanz- rahmens	Ver- pflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2. Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ⇓			Jahr 2024		Jahr 2025		Jahr 2026		Jahr 2027		Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)						INSGESAMT	
	ERGEBNISSE																	
	Art ¹⁴	Durch- schnitts- kosten	An- zahl	Kos- ten	An- zahl	Kos- ten	An- zahl	Kos- ten	An- zahl	Kos- ten	An- zahl	Kos- ten	An- zahl	Kos- ten	An- zahl	Kos- ten	Ins- gesamt Anzahl	Ins- gesamt Kosten
EINZELZIEL Nr. 1 ¹⁵ : ...																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																		
EINZELZIEL Nr. 2: ...																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für																		

¹⁴ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der finanzierten Austauschstudierenden, gebaute Straßenkilometer).

¹⁵ Wie unter 1.4.2. „Einzelziel(e)“ beschrieben.

Einzelziel Nr. 2																
INSGESAMT																

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGE- BUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

3.2.3.3. Mittel insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE ZWECKGE- BUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)¹⁶

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0

¹⁶ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
Externes Personal (in VZÄ)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX 01 YY YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0

3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX 01 YY YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU- Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte		0	0	0	0

Forschung)				
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte	0	0	0	0

angeben)					
Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX 01 YY YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen			entfällt	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)				

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel der Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die unter die Rubriken 1-6 fallenden Mittel sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ aufgeführt werden. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit

verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die Angaben in dieser Tabelle sollten mit denen in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ in Einklang stehen.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	2021-2027 INSGESAMT
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensum me RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
IT-Ausgaben zur Politik- unterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischen- summe außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- ☐ erfordert eine Revision des MFR.

3.2.7. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☒ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
- ☐ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die übrigen Einnahmen
 - ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹			
		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr

¹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

	stehende Mittel	2024	2025	2026	2027
Artikel					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[...]

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Die Initiative ist strikt auf eine gezielte Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses beschränkt. Diese gezielte Änderung hat keine digitale Relevanz.

4.2. **Daten**

entfällt

4.3. Digitale Lösungen

entfällt

4.4. Interoperabilitätsbewertung

entfällt

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

entfällt